



MARKTORDNUNG

VERTRAGSBESTANDTEIL ZUR TEILNAHME AM 8. LEGENDÄREN MITTELALTERMARKT IN KAISERSLAUTERN VOM 13.-15. AUGUST 2010

(Stand 2010-01-21 – ONLINE VERSION – © DIE LEGENDE e.V.)

Dieses Blatt ist zum Verbleib beim Teilnehmer bestimmt! -

§ 1

Der **8. LEGENDÄRE MITTELALTERMARKT** findet im Volkspark in Kaiserslautern (Nähe Autobahnabfahrt Ost - Donnersberger-Straße/ Entersweilerstraße) statt und wird vom gemeinnützigen Verein **DIE LEGENDE e.V.**, dem Verein für mittelalterliche Kultur und Fantasy-Rollenspiel (nachfolgend auch Veranstalter genannt) ausgerichtet. Als Parkplatz ist ausschließlich der gut ausgeschilderte nahe gelegene Messeplatz zu verwenden! Die Öffnungszeiten der Veranstaltung sind: Freitag von 13-22:00 Uhr, Samstag von 11-22:00 Uhr, Sonntag von 11-20:00 Uhr!

Bei Vertragsannahme sind das beiliegende Anmeldeformular sowie der Fragebogen vom Teilnehmer vollständig ausgefüllt innerhalb von **4 Wochen** nach Zustellung an untenstehende Adresse zurückzusenden. Die vorliegende Marktordnung ist Bestandteil dieses Vertrages und zum Verbleib beim Teilnehmer gedacht. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann jederzeit der Vertragsabschluss von Seiten des Veranstalters einseitig aufgelöst werden. Wir bitten auch um Zusendung eines Fotos des Standes, der aufgebaut wird, mit den Waren, die verkauft werden, bzw. bei Musikern um eine Demo-CD mit eigenen Aufnahmen (soweit nicht bereits geschehen).

§ 2

Die Teilnehmergebühr ist dem **beiliegenden Anmeldeformular** zu entnehmen.

Dieser Betrag muss bis spätestens **01.03.2010** auf dem Vereinskonto mit der Nummer 990176 bei der Kreissparkasse Kaiserslautern (BLZ 54050220) unter Angabe des eigenen Namens, der Kundennummer (die dem beiliegenden Anmeldeformular zu entnehmen ist) und des Verwendungszweckes eingegangen sein, sonst ist der Veranstalter jederzeit berechtigt, diesen Vertrag einseitig aufzulösen.

Teilnehmer, die das Platzgeld ordnungsgemäß bezahlt haben, aber zum Markt nicht erscheinen, haben keinen Rückerstattungsanspruch bezüglich bereits geleisteter Zahlungen. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Teilnehmer ist grundsätzlich ausgeschlossen. Entstehen durch Verletzung oder Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen Nachteile für den Veranstalter, so ist dieser auf jeden Fall immer berechtigt, Schadenersatz geltend zu machen. Tritt er nicht vom Vertrag zurück, so ist das Entgelt während des Verzuges mit jährlich 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Fällt der Markt aus, wird er gesperrt, verkürzt oder verlegt, so hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Schadenersatz. Wenn der Teilnehmer mit der Zahlung des vereinbarten Entgeltes in Verzug kommt, so kann der Veranstalter ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Tritt der Veranstalter zurück, so kann er den Standplatz anderweitig vergeben und Ersatz der Differenz zwischen dem geschuldeten Entgelt des Teilnehmers und dem vom Dritten geleisteten Entgelt sowie Schadenersatz aufgrund anderweitiger Vertragsverletzungen des Teilnehmers entstandener Schäden verlangen.

Der Teilnehmer verpflichtet sich außerdem zur Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von € 500.- zzgl. MwSt., wenn:

- der bereitgestellte Platz von ihm mit dem zugelassenen Geschäft und den beschriebenen (keinen anderen) Waren nicht oder nicht rechtzeitig sichtbar belegt wird oder während des Marktes der Stand für mehr als zwei Stunden je Tag geschlossen wird. Dies gilt auch dann, wenn die Hinderungsgründe schuldhaft nicht rechtzeitig mitgeteilt werden;
- er sein Geschäft vor Beendigung des Marktes abbaut oder nach Beendigung nicht rechtzeitig den Marktplatz räumt;
- eine Abnahme seines Geschäftes wegen Mängel (z.B. kein Sanduntergrund beim Lagerfeuer) durch Marktleitung oder Behörden nicht erfolgt;
- durch Befahren der Rasenfläche durch den Teilnehmer diese beschädigt wird;
- der Verkaufsstand während der Öffnungszeiten wiederholt nicht benutzt oder betrieben wird;
- der Betriebsinhaber, die Beauftragten oder das Personal trotz vorheriger Anmahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Bedingungen oder Auflagen der Zulassung verstoßen;
- das Geschäft wesentlich von den Angaben im **beiliegenden Anmeldeformular** bezüglich der Waren oder der Darbietung (bzw. Art und dem Umfang der Darbietung, der vereinbarten Anzahl der Akteure oder deren Aufführungszeiten) abweicht;

- h) die vereinbarte Gebühr nicht bis zum Fälligkeitstermin in voller Höhe entrichtet ist (wobei dieser Vertrag gleichzeitig als Rechnung gilt);
- i) Teilnehmer aus dem Ausland ihre Waren nicht ordnungsgemäß bei der zuständigen Behörde in Kaiserslautern deklariert haben;
- j) der Platz abschließend vom Standbetreiber nicht gründlich gesäubert wurde, speziell von Flaschen, Abfall und Müll;
- k) nicht die vielfach zur Verfügung stehenden Toilettenanlagen genutzt, sondern sich in Hecken und Büsche entleert wird;
- l) gegen eine Anordnung des Veranstalters verstoßen wird.

§ 3

Die Zulassung erfolgt widerruflich und kann vom Veranstalter aus oben genannten Gründen auch jederzeit während des Marktes widerrufen werden. Nach Widerruf der Zulassung muss der Standplatz sofort geräumt und der Markt verlassen werden. Obiges gilt ohne den Standaspekt auch für mobile Darsteller. Durch Verlangen der Strafe werden die weiterführenden Erfüllungs- und Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe ist unverzüglich auf das oben genannte Konto des Veranstalters unter Ausschluss der Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte zu zahlen.

Die Interessenten an einer Teilnahme bzw. die Teilnehmer an der Veranstaltung erklären sich damit einverstanden, dass der Veranstalter in ihrem Auftrag Werbemaßnahmen (Plakat-, Print-, Internet-, Radiowerbung etc.) durchführen kann und dass vom Teilnehmer eingesendete Fotos, Texte und Datenträger vom Veranstalter zu Werbezwecken jederzeit verwendet werden dürfen. Ebenso erklären sich die Interessenten an einer Teilnahme bzw. die Teilnehmer bereit, ihr Recht am Bild auch während der Veranstaltung an die Veranstalter abzutreten, um eine Bewerbung in den Medien zu ermöglichen. Das Verteilen eigener Flugblätter, Plakate, Werbung aller Art ist nur nach Genehmigung der Marktleitung gestattet.

Für Darsteller, Musiker und Künstler oder zuschussbedürftige Handwerksvorführungen zahlt der Veranstalter eine vorher mündlich vereinbarte Kostenpauschale für Anreise und Auslagen, welche im **beiliegenden Anmeldeformular** eingetragen wird. Der Teilnehmer ist für die steuerliche Veranlagung des Honorars selbst verantwortlich. Teilnehmer aus dem Ausland müssen ihre Waren ordnungsgemäß in vollem Umfang bei den zuständigen Behörden in Kaiserslautern deklarieren und die entsprechenden Unterlagen und Bestätigungen während der Veranstaltung vorzeigbar bereithalten. Die für den Auftritt notwendigen Mittel (z.B. Musikinstrumente, technischen Hilfsmittel u.ä.) werden vom Teilnehmer mitgebracht und gestellt. Er sichert rechtzeitiges Erscheinen und Einsatzbereitschaft ab Marktbeginn sowie während der Öffnungszeiten zu. Abzüge für Sozialversicherung oder Beiträge für die Künstlersozialkasse werden nicht übernommen. Es dürfen ausschließlich GEMA-freie Stücke dargeboten werden. Alle diese Abzüge, Beiträge und Gebühren (z.B. Künstler-Sozialkasse) sind, soweit sie überhaupt anfallen, vom Teilnehmer direkt zu tragen und die damit verbundenen Formulare selbst zu bearbeiten.

Für geladene Mittelalter-Vereine, die mit stilvollem Lagerleben, prächtigen Gewandungen und Vorführungen zur Veranstaltung und zum Programm beitragen, kann eine nach Marktende zu zahlende Anfahrtsentschädigung und Kostenbeteiligung (bei Selbstverpflegung) gewährt werden, welche dann ebenfalls im beiliegenden Anmeldeformular bereits eingetragen ist.

Teilnehmer und Veranstalter vereinbaren für den Fall, dass die Veranstaltung zwar nicht unmöglich im Sinne des BGB wird, aber die Durchführung gegen das allgemeine moralische Empfinden der Bevölkerung verstößt (Unglücke, Katastrophen oder ähnliche Vorkommnisse) oder aber wegen Wetterunbilden abgesagt werden muss, dass beide Parteien von ihrer Leistungspflicht befreit werden. Zahlungen seitens des Veranstalters werden grundsätzlich nach der Veranstaltung gezahlt.

§ 4

Die Platzeinteilung der Stände, Zelte, Lager u.ä. bleibt dem Veranstalter überlassen. Ein bestimmter Platz kann nicht beansprucht werden. Der zugewiesene Platz darf ohne Erlaubnis der Marktleitung keinem anderen überlassen oder zur Aufstellung eines anderen als des genehmigten Geschäftes benutzt werden. Eine Platzverschiebung, die durch Ausbleiben eines Schauhalters oder durch sonstige unvorhergesehene Umstände unmittelbar vor Marktbeginn oder auch währenddessen auch nach bereits ausgeführtem Aufbau, notwendig oder zweckmäßig erscheint, bleibt dem Veranstalter vorbehalten.

Pack- und Gerätewagen sind nach dem Entladen außerhalb der Öffnungszeiten sofort wieder vom Markt zu entfernen. Während der Veranstaltung durchgeführte Transporte müssen mit altertümlichen Transportmitteln unternommen werden. Das Aufstellen der Wohn- und Versorgungswagen hat nach den Anweisungen der Marktleitung zu erfolgen. Den Anordnungen der Beauftragten des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 5

Wertvolle und leicht zu transportierbare Materialien und Gegenstände müssen vom Teilnehmer insbesondere des Nachts unter Verschluss genommen werden, denn auch bei Bewachung übernimmt der Veranstalter ganz generell keinerlei Haftung bei Beschädigung, Verlust oder Diebstahl. Der Teilnehmer hat ausreichende Haftpflicht-, Diebstahl- Brandschutz- sowie weitere benötigte Versicherungen abzuschließen und auf Verlangen die Versicherungsscheine vorzulegen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Diebstahl oder Personen- oder Sachschäden, die dem Standbetreiber durch Unfälle jeglicher Art oder aus sonstiger Veranlassung erwachsen, noch für daraus erwachsende Folge- oder Spätschäden. Für herausstehende Nägel, Stolperfallen, versprühte Funken, bissige Tiere etc. ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich. Eine Haftung für durch Ausfall, Verkürzung, Verlegung des Marktes oder höherer Gewalt entstandene Schäden wird nicht übernommen. Bei Störungen in der Belieferung von Strom und Wasser übernimmt der Veranstalter keine Verantwortung und kann auch nicht durch dadurch entstehende Schäden oder eintretenden Verdienstaufschlag haftbar gemacht werden. Der Teilnehmer ist verpflichtet, den Veranstalter von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb, dem Aufbau des Geschäftes oder wegen durch den Teilnehmer verursachten Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht geltend gemacht werden. Jegliche Fernwaffenbenutzung wie Bogenschießen, Messer-, Axt- und Beilwerfen muss schriftlich beantragt und vom Verein schriftlich genehmigt sein, ansonsten hat es im Interesse aller aus Sicherheitsgründen unterlassen zu werden! Eine aktive, kämpferische Teilnahme an den Schlacht-Szenarien setzt vor dem Waffeneinsatz die Prüfung und Zulassung der Waffen durch die Marktleitung, die Unterzeichnung eines Haftungsausschluss voraus und absolute Nüchternheit. Ein Verkauf von Waren gleich welcher Art in den Zeltlagern der Mittelaltervereine und Gruppen ist aus Gründen der Fairness den Teilnehmern mit Verkaufsständen gegenüber ausdrücklich untersagt, ebenso mobile „Bauchladen“-Verkäufe und

umherziehendes Hausieren in den Lagern. Bei allen Vereinen und Gruppen, denen eine Teilnahme ermöglicht wird, bezieht sich die Zusage ausschließlich auf ständige und feste Vollmitglieder. Es ist aus haftungsrechtlichen Gründen generell nicht gestattet, selbständig Dritte als Gäste oder Untermieter auf die vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Fläche einzuladen, insbesondere nicht, wenn diese Gäste mit eigenen Zelten oder Ständen Platz belegen könnten. Solche Personen müssen sich separat und ordentlich um eine Teilnahme bewerben und erhalten gegebenenfalls auch als Einzelperson einen eigenen Teilnahmevertrag.

Das Mitbringen, Lagern, Vorzeigen und/oder Betreiben jedweder Art von Kanonen, Hakenbüchsen und/oder schwarzpulverbetriebenen Waffen und dazu nötiger Munition ist ausdrücklich untersagt, gleich ob tatsächlich funktionstüchtig oder nur unechtes Geschütz (z.B. Böllerkanonen) oder dergleichen!

§ 6

Für das Mittelalter nicht zeitgerechte Musikdarbietungen und Übertragungsanlagen sind verboten. Werbereinrichtungen müssen dezent eingesetzt dem Flair entsprechen, dürfen keine Belästigungen hervorrufen und müssen sich harmonisch ins Gesamtbild einfügen, weshalb sie vorher von der Marktleitung zu genehmigen sind.

Um eine attraktive mittelalterliche (und sichere) Atmosphäre zu erzeugen, legen wir höchsten Wert auf die Einhaltung der folgenden Kriterien:

Besonderes geachtet wird vom Veranstalter auf die stilvolle, flairtypische und nicht elektrische Beleuchtung. Es darf deshalb kein elektrisches Licht verwendet werden, sondern ausschließlich im Mittelalter übliche Beleuchtungsmittel, z.B. Windlichter, Fackeln, Laternen und hängende Öllampen etc. Teilnehmer mit gastronomischem Angebot können rechtzeitig Ausnahmeregelungen beim Veranstalter beantragen, so sie zur Einhaltung gesetzlicher (hygienetechnischer) Auflagen unabdingbar sind. Kerzen dürfen nur mit festem, nicht brennbarem und standfestem Boden bzw. Windschutz betrieben werden. Es sind keine stehenden, sondern nur hängende Petroleum- oder Öllampen erlaubt. Es dürfen keine entzündlichen oder brennbaren Flüssigkeiten nachts im Stand gelagert werden. Jeder Teilnehmer hat aus Brandschutzgründen einen 6 kg ABC-Feuerlöscher mit gültiger TÜV-Prüfplakette bereitzuhalten, über dessen Standort alle Teilnehmer im betreffenden Stand, Zelt, Lager u.ä. auch kurzfristige Aushilfen und Vertretungen informiert sein müssen. Große Lager mit vielen Zelten müssen mehrere Feuerlöscher ständig verfügbar halten. Feuerstellen müssen bei der Marktleitung vor Ort beantragt werden und dürfen ausschließlich in mindestens 20 cm hohen und derart mit ausreichend Sand unterfütterten Feuerschalen betrieben werden, dass auch darunter befindliche Wiesen nicht angegriffen wird. Die Nähe zu leicht entzündlichen Materialien ist zu vermeiden. Feuerkörbe, -schalen, -wannen oder ähnliches, auch kleine Kochfeuer sind stark zu kontrollieren, damit nichts heraus fällt und die Wiese beschädigt wird oder insbesondere durch die Hitzeentwicklung herabhängende Äste und Zweige bzw. deren Blätter beeinträchtigt oder beschädigt werden. Entstehen dem Veranstalter nach der fachlichen Endkontrolle Kosten für die Behandlung bzw. den Ersatz von Pflanzen oder gar Bäumen, so willigt der unterzeichnende Teilnehmer ein, diese bei nachgewiesenem Eigenverschulden, diese Kosten in voller Höhe unabhängig von eventuellen weiteren Schadensersatzforderungen zu übernehmen. Jedes offene Feuer ist ständig und ununterbrochen zu beaufsichtigen!

Der Stand muss aus Holz, Tuch und ähnlichen, in ein mittelalterliches Flair passenden Materialien gefertigt, oder zumindest mit solchen vollkommen und dezent verkleidet sein. Es dürfen keine Kunststoffteile wie Folie oder auch Metallteile wie modernes Gestänge sichtbar sein. Bei der Dekoration durch Stoffe, Jute, Schilfmatten, Leinenplanen, Stroh, Ästen und ähnlichen ausschließlich natürlichen Materialien stehen wir gerne mit Rat zur Seite. Elektrische Anlagen (z.B. zur Kühlung) sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung und im angemeldeten Umfang erlaubt und müssen ebenfalls stilgerecht dekoriert werden. Die ausgestellten Waren dürfen nicht in Kunststoffverpackungen (Plastiktüten, Folie usw.), sondern müssen in einer dem Mittelalter angelehnten Weise dargeboten werden (z.B. in Jutesäckchen und in Unzen gewogen).

Die Kleidung aller Akteure und Standbetreiber hat unbedingt dem Stil und den Gewohnheiten des Mittelalters zu entsprechen!

§ 7

Standbetreiber müssen an ihrem Stand deutlich lesbar an gut sichtbarer Stelle ihren ausgeschriebene Vor- und Zuname sowie Wohnort des Geschäftsinhabers bzw. des Betreibers (Vereins) anbringen, möglichst in gebrochener Schrift (z.B. Gotik oder Fraktur) und auf passendem Material (Holz, Schiefer). Die Preise sind gemäß den Preisauszeichnungsbestimmungen ebenfalls deutlich sichtbar und gut lesbar anzubringen. Die Preise dürfen während des Marktes nicht gewechselt werden. Es darf nur die Art Waren verkauft werden, die im [beiliegenden Anmeldeformular](#) genannt sind. Dem Veranstalter ist jederzeit Zutritt zum Geschäft, Stand oder Zelt zu gestatten.

§ 8

Imbiss- und Ausschankbetriebe sowie Eigengeschäfte müssen an die Wasserleitung angeschlossen sein. Spülvorrichtungen und Getränkeanlagen müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Abwasser ist durch Schlauchleitungen den Kanalanschlüssen zuzuleiten. Notwendige neuzeitliche Technik (z.B. Strom- und Wasserzu- und ableitungen) ist verborgen zu halten, besonders die Zapfanlagen selbst sind mittelalterlich zu dekorieren. Bei der Ausgabe von Speisen und Getränken muss einheitliches, selbst mitgebrachtes Ton- oder Porzellangeschirr, Holzbrettchen, Steinzeug o.ä. Verwendung finden. Einweg- und Kunststoffgeschirr, -besteck oder -becher, Glasgefäße sowie die Ausgabe von Glasflaschen zum direkten Verzehr sind ausdrücklich verboten.

§ 9

Beim Betrieb des Geschäftes sind die gewerberechtlichen Vorschriften zu beachten. Lebensmittelverkaufsstände müssen den Bestimmungen des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und der Gewerbeordnung entsprechen. Fleisch- und Wurstverkaufsstände müssen gemäß den Bestimmungen der Landesverordnung über den Vertrieb von Lebensmitteln tierischer Herkunft eingerichtet und ausgestattet sein (neueste Hygieneverordnung). Alle Personen, die mit der Herstellung oder dem Verkauf von Lebensmitteln beschäftigt sind, müssen eine Belehrung bezüglich den Infektions- und Lebensmittelhygiene-

Vorschriften nachweislich erhalten haben. Das aktuelle [Merkblatt des Referats Recht und Ordnung der Stadtverwaltung Kaiserslautern](#) wird als bekannt vorausgesetzt und in allen Punkten beachtet und die dortigen Bestimmungen eingehalten. Die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen gelten als bekannt und müssen selbstverständlich eingehalten werden. Außerdem sind die Auflagen zur Gestattung der Stadtverwaltung Kaiserslautern, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, des Bundesseuchengesetzes, der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung sowie der Lärmschutz- und der Sperrzeitverordnung einzuhalten. Die Kosten der Gestattung sowie weitere, eventuell anfallende Gebühren hat der Teilnehmer selbst zu tragen. Die Genehmigung zur Abgabe von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr ist [beim Referat Recht und Ordnung](#) Kaiserslautern selbständig zu beantragen und an eine Teilnahmegenehmigung durch den Veranstalter gebunden. Ebenso sind alle weiteren erforderlichen Zulassungen und Genehmigungen bei Spielen, Fahrgeschäften, im Umgang mit Waffen usw. selbständig einzuholen.

Alle nichtalkoholischen Getränke sowie insbesondere alle Biere und bierhaltigen Mixgetränke sind ausschließlich vor Ort vom Lieferanten der Wahl des Veranstalters zu beziehen. Ausdrücklich verboten ist das Mitbringen sowie insbesondere der Ausschank und Verkauf eigener Getränke dieser Art. Die zugelassenen Lieferanten und speziell Getränkehersteller sind vom Teilnehmer selbständig rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung beim Veranstalter zu erfragen. Kosten für leihweise für den eigenen Stand zur Verfügung gestellte Kühlgeräte, Zapfanlagen, Garnituren u.ä. müssen vom jeweiligen Teilnehmer selbst getragen, die Anzahl der Garnituren muss sogar vorher beantragt werden.

§ 10

Der überlassene Standplatz und die Fläche darum sind durch tägliche Reinigung sauber zu halten und die anfallenden Abfälle sind selbst zu entsorgen. Beschädigungen an Platz, Wegen und Straßen sind ausdrücklich zu vermeiden. Sind solche trotzdem entstanden, so sind diese vom Teilnehmer sofort der Marktleitung zu melden, und baldmöglichst, spätestens aber nach dem Abbau des Geschäftes zu beseitigen. Erfolgt dies nicht, so werden sie auf jeden Fall auf Kosten des Teilnehmers beseitigt. Plastik- und Mülltüten dürfen nur vor und nach den Marktöffnungszeiten sichtbar sein, keinesfalls währenddessen! Zur Abfallentsorgung und daraus entstehender Kosten gilt das Verursacherprinzip. Jeder Teilnehmer mit gastronomischem Angebot hat für mindestens zwei öffentliche Müllbehälter (Körbe oder Fässer) zu sorgen und diese soweit nötig selbständig rechtzeitig zu leeren. Geschieht dies nicht, so werden die anfallenden Kosten anteilig auf ihn umgelegt. Alle Teilnehmer mit Ständen, welche Zu- und Abwasser benötigen, haben Wasserschläuche nach aktuellen gesetzlichen Bestimmungen (3/4 Zoll, Länge mindestens 50m) sowie eine kleine Wasserpumpe oder Tauchpumpe (z.B. für die Abwasserentsorgung bei leichter Schräglage) selbst mitzubringen. Ebenso sind Schlauchbrücken und ansehnliche Gummimatten vom Teilnehmer in ausreichender Anzahl in Absprache mit der Marktleitung zu verwenden. Vom Veranstalter angemietete Stände müssen im vorgefundenen Zustand und gründlich gereinigt wieder übergeben werden.

§ 11

Der Teilnehmer hat den zugewiesenen Standplatz spätestens am Morgen des Marktbeginns sichtbar zu belegen und den Aufbau und die Einrichtung des Standes, auch der mobilen Art, spätestens bis **10:00 Uhr** des betreffenden Tages abgeschlossen zu haben. Freitag von **12:00 Uhr** sowie Samstag und Sonntag von **10:00 Uhr** bis Veranstaltungsende um **22:00 (Fr + Sa)** bzw. **20:00 Uhr (So)** dürfen Fahrzeuge aller Art auf dem Veranstaltungsgelände nicht verkehren. Über Nacht ab 1:00 Uhr bis circa 09:00 Uhr haben alle Fahrzeuge wieder vom Gelände verschwunden zu sein, da sonst eine Bewachung nicht gewährleistet werden kann. Das bedeutet, die Tore werden geschlossen und weder das Ein- noch das Ausfahren können aus Sicherheitsgründen im Interesse aller Teilnehmer zugelassen werden. Einzelne Ausnahmen aus speziell begründbaren Gründen müssen spätestens am Vortag vom Teilnehmer bei der Marktleitung beantragt werden.

Auf dem Gelände sind ausschließlich gepflasterte Wege zu befahren und dies in Schrittgeschwindigkeit. Ein Abstellen von Hängern auf dem Gelände ist grundsätzlich nicht zulässig, einzelne Sondergenehmigungen müssen vorher unbedingt eingeholt werden, sonst droht ein kostenpflichtiges Entfernen des Hängers/Fahrzeugs/Fahrzeugteiles durch eine Fremdfirma. Die Rasenflächen dürfen nicht befahren werden! Ausnahmen sind nur auf ausdrückliche Anweisung und Erlaubnis durch die Marktleitung möglich! Hunde sind stets anzuleinen und darüber hinaus sind immer die aktuell in Kaiserslautern gültigen Bestimmungen (z.B. für Kampfhunde) zu beachten und einzuhalten. Ein Vorarbeiten, d.h. ein teilweiser Abbau vor Beendigung des Marktes am Sonntag um **20:00 Uhr** wird ausdrücklich untersagt. Nur in Ausnahmefällen kann der Beginn der Abbauphase auf einen früheren Zeitpunkt durch die Marktleitung festgesetzt werden. Spätestens 24 Stunden nach Beendigung des Marktes muss das Veranstaltungsgelände geräumt sein. Der Platz ist abschließend nochmals vom Standbetreiber gründlich zu säubern; Abfall und Müll sind, sofern Müllbehälter nicht ausreichend zur Verfügung stehen, durch diesen selbst zu entsorgen.

§ 12

Ergänzende Vertragsbestandteile und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Der dieser [Marktordnung](#) beiliegende [Fragebogen](#) sowie das [Anmeldeformular](#) sind gültige Vertragsbestandteile!

Sollte eine Bestimmung dieses [fünfseitigen](#) Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In diesem Falle ist eine der unwirksamen Bestimmungen dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren. Aufrechnungen mit Gegenforderungen sind grundsätzlich nicht gestattet. Eine Teilnahme ist erst nach Bestätigung durch den Veranstalter möglich.

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kaiserslautern. Soweit der Teilnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, oder der Teilnehmer nach Zustimmung zum Vertrag seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt, wird Kaiserslautern ebenso als Gerichtsstand vereinbart.

Nach diesen leider notwendigen Formalitäten wünschen wir Euch viel Erfolg und danken Euch für Eure Teilnahme. Die Unterschriften zur Annahme dieser [Marktordnung](#) sind ausschließlich auf dem [beiliegenden Anmeldeformular](#) zu tätigen.

FRAGEBOGEN

Vertragsbestandteil zur Teilnahme am

8. LEGENDÄREN MITTELALTERMARKT KAISERSLAUTERN – 13.-15. August 2010

- Dieses Blatt ist bitte unbedingt auszufüllen und schnellstens zurückzusenden! -

Liebe Handwerker, Musiker, Gaukler, Vereine, Händler, liebe Bewerber,

diese Fragen bitten wir Euch kurz zu beantworten, damit beim Aufbau auf dem Volksparkgelände trotz der vielen Teilnehmer auf niemanden Überraschungen zukommen:

A) ALLGEMEINE FRAGEN FÜR ALLE TEILNEHMER:

1) Ihr könnt am 12.08. ab 9:00 Uhr Eure Stände aufbauen. Wann trifft Ihr ein?		Datum
2) Zu welcher Uhrzeit werdet Ihr voraussichtlich eintreffen?		Uhrzeit
3) Wann plant Ihr uns wieder zu verlassen, d.h. ist Euer Abreisetag Sonntag oder erst am Montag?		Tag

B) FÜR VERKAUFSSTÄNDE (HANDWERKER UND HÄNDLER):

4) Wie sind die äußersten Außenmaße Eures Standes (inkl. evtl. Türen)?	x	m	B x T
5) Habt Ihr außer Euerem Stand noch Zeltfläche, die Ihr unbedingt benötigt?	x	m	B x T
6) Wenn ja, hat dieses (Versorgungs-/ bzw. Schlaf-)Zelt ein historisches Erscheinungsbild?			Ja / Nein
7) Bleibt Eure Ware nachts im Stand und wird von Euch bewacht werden?			Ja / Nein
8) Werdet Ihr mit Eurer Erstbesetzung am Markt teilnehmen?			Ja / Nein

C) FÜR STÄNDE MIT SPEIS' UND TRANK (GASTRO) UND BADER:

4) Wie sind die äußersten Außenmaße Eures Standes (inkl. evtl. Türen)?	x	m	B x T
5) Habt Ihr außer Euerem Stand noch Zeltfläche, die Ihr unbedingt benötigt?	x	m	B x T
6) Bringt Ihr eigene Kühlwagen oder zwingend nahe stehende Fahrzeuge mit?			Ja / Nein
7) Wie viel Kilowatt Leistungsaufnahme brauchen Eure Geräte (230V)?			KW
8) Wie viel Ampere Absicherung brauchen Eure Geräte?			A
9) Wie viele Biertisch-Garnituren möchtet Ihr maximal aufstellen?			Anzahl
10) Werdet Ihr mit Eurer Erstbesetzung am Markt teilnehmen?			Ja / Nein

D) FÜR MUSIKER, GAUKLER, KÜNSTLER:

4) Benötigt Ihr eigene Zeltfläche zum Nächtigen?	x	m	B x T
5) Wenn ja, hat dieses Zelt ein historisches Erscheinungsbild?			Ja / Nein
6) Wird zusätzlich zur vereinbarten Aufwandsentschädigung/Gage gesammelt?			Ja / Nein
7) Wie viele Auftritte plant Ihr pro Tag?			Auftritte
8) Wie lange wird ein Auftritt ungefähr dauern?			Minuten
9) Werdet Ihr mit Eurer Erstbesetzung am Markt teilnehmen?			Ja / Nein

E) FÜR VEREINE, GRUPPEN UND GELADENE EINZELPERSONA:

4) Ist bereits am Freitagmittag (13.08.) die volle Personenzahl anwesend?			Ja / Nein
5) Wird Euer Lager für Publikum begehbar sein (Schauzelte)?			Ja / Nein
6) Wie viel m ³ Brennholz braucht Ihr mindestens während der gesamten Zeit?			m ³
7) Wie viele Mitglieder nehmen an der Schlacht teil (auch Bogenschützen, Fledderer, Volk zählen)?			Personen
8) Wie viele Mitglieder nehmen an unserem Brucheball-Turnier teil?			Personen
9) Wie viele Mitglieder nehmen an unserem Schwertkampf-Turnier teil?			Personen
10) Werden eigenständig Vorführungen (Handwerk, Erklärungen) für Besucher im Lager dargeboten?			Ja / Nein

(Bei gemischten Angeboten des Teilnehmers können natürlich auch mehrere bis alle Fragenblöcke zu beantworten sein!)

Und nun seyd doch bitte so nett und sendet uns dies Pergament zusammen mit dem Anmeldeformular und einem aktuellen Foto der Präsentation, des Standes beziehungsweise Zeltlagers eilends zurück! Habet Dank!

Notizen:

ANMELDEFORMULAR

Vertragsbestandteil zur Teilnahme am

8. LEGENDÄREN MITTELALTERMARKT KAISERSLAUTERN – 13.-15. August 2010

- Dieses Blatt ist bitte unbedingt auszufüllen und schnellstens zurückzusenden!

Dieser Vertrag wird hiermit abgeschlossen zwischen dem unter Aktenzeichen VK Kai 2038 eingetragenen Verein **DIE LEGENDE e.V.** Kaiserslautern, gemeinnütziger Verein für mittelalterliche Kultur und Fantasy-Rollenspiel, Kanalstrasse 18, 67655 Kaiserslautern (Steuernummer: 2035512908, USt.IdNr.: DE201363847) als **Veranstalter** und

(**WICHTIG:** Oben bitte eintragen: vollständiger Name, Firmenname, Adresse, Telefon- und Telefaxnummern, Steuernummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer USt-IdNr.) - als **Teilnehmer** mit folgenden Details an Darstellung und Programm:

(**WICHTIG:** Oben bitte eintragen: Art des Gewerbes, Anzahl der Personen, genaue Bezeichnung und Auflistung der angebotenen Warengruppen und Waren bzw. bei Künstlern Kurzerläuterung von Art, Anzahl und Dauer der Vorführungen bzw. des Spielens. Falls der Platz nicht ausreichen sollte, bitte Beiblatt zum Vertrag hinzufügen, da nicht aufgeführte Waren ausgeschlossen werden).

Die Teilnehmergebühr beträgt € (EURO) inklusive € (EURO) Mehrwertsteuer.

Für teilnehmende Mittelaltervereine und -gruppen muss leider eine Kautions erhoben werden, diese beträgt 80.- € (EURO).

Der fällige Betrag muss bis spätestens **01.03.2010** auf dem Vereinskonto mit der Nummer 990176 bei der Kreissparkasse Kaiserslautern (BLZ 54050220) unter Angabe des eigenen Namens, der Kundennummer (siehe beiliegendes Anmeldeformular) und des Verwendungszweckes eingegangen sein, sonst ist der Veranstalter jederzeit berechtigt, diesen Vertrag einseitig aufzulösen.

Es wird deshalb empfohlen, entweder sogleich einen Verrechnungsscheck beizulegen oder diese Einzugsermächtigung auszufüllen:

Ich bitte darum, den fälligen Betrag von meinem Konto abzubuchen: Nr.:, BLZ:,

Bankinstitut:, Name des Kontoinhabers:

Für **Musiker und Künstler** oder zuschussbedürftige Handwerksvorführungen zahlt der Veranstalter **DIE LEGENDE e.V.** eine vorher mündlich vereinbarte Brutto-Kostenpauschale für Anreise und Auslagen

in Höhe von € (EURO) inklusive € (EURO) Mehrwertsteuer, d.h. Prozentsatz von % (Prozent).

Der Teilnehmer erhält/besitzt die **Kundennummer:** (*wird vom Veranstalter eingetragen*).

Der Teilnehmer erhält die Teilnehmer- bzw. **Standnummer:** (*wird vom Veranstalter eingetragen*).

Es wird zusätzlich zu diesem Dokument kein weiteres Rechnungsfomular versendet, denn dieses Dokument dient gleichzeitig als

vollwertige Rechnung und der Teilnehmer erhält die **Rechnungsnummer:** (*wird vom Veranstalter eingetragen*).

Bei Vertragsannahme ist dieses Formular vom Teilnehmer vollständig ausgefüllt innerhalb von **4 Wochen** nach Zustellung an untenstehende Adresse zurückzusenden. Die beigefügte Marktordnung ist Bestandteil dieses fünfseitigen Vertrages.

DIE LEGENDE e.V. überlässt dem Teilnehmer während der dreitägigen Dauer des Mittelaltermarktes eine Fläche

von **Quadratmetern** (bitte benötigte Bewirtschaftungsfläche selbst eintragen).

Die Maße der eigenen Stand-, Zelt-, bzw. Lagerfläche in Breite x Tiefe sind: x m.

Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Teilnahme an der Veranstaltung laut beiliegender Marktordnung (bes. § 2). Die Marktordnung wurde gelesen, verstanden und vollständig akzeptiert. Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kaiserslautern. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In diesem Falle ist eine der unwirksamen Bestimmungen dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren. Aufrechnungen durch die Teilnehmer mit Gegenforderungen sind grundsätzlich nicht gestattet. Eine Teilnahme ist erst nach Bestätigung durch **DIE LEGENDE e.V.** möglich, d.h. nach Eintreffen der gegengezeichneten Kopie dieses Anmeldeformulars beim Teilnehmer. Mit der Unterschrift werden ebenfalls die Angaben der Einzugsermächtigung (sofern weiter oben erteilt) bestätigt. Weicht der Kontoinhaber vom Teilnehmer ab, so müssen beide dieses Formular unterzeichnen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Teilnehmer und Kontoinhaber)

Kaiserslautern, **2010**
für **DIE LEGENDE e.V.** Kaiserslautern

.....
Michael Frohnhöfer (Erster Vorsitzender)